

und Einrichtungen erst dann Anwendung, wenn eine Aenderung oder Reparatur zur Ausführung kommen soll, wobei die Durchführung der zutreffenden Vorschrift ohne unverhältnißmäßige Opfer von Seite des Bauenden möglich ist.

#### Art. 18.

Wenn der bauliche Zustand eines Bauwesens für Menschen oder fremdes Eigenthum gefährlich ist, so ist der Eigenthümer zur rechtzeitigen Abhilfe, nöthigenfalls zum Niederreißen verpflichtet und von der Baupolizeibehörde dazu anzuhalten.

#### Art. 19.

Bei jeder Bauausführung und ebenso bei dem Abbruch von Bauten sind die nöthigen Vorkehrungen gegen Unglücksfälle und Schaden an fremdem Eigenthum zu treffen.

#### Art. 20.

Für die Einhaltung der allgemeinen, im Gesetz, in den Verfügungen zu demselben und in den Ortsbaustatuten enthaltenen polizeilichen Vorschriften, wie der im einzelnen Fall von der zuständigen Behörde auf Grund des Gesetzes getroffenen besonderen Bestimmungen sind sowohl die Baueigenthümer, als deren Baumeister und Bauhandwerksleute strafrechtlich verantwortlich. (Art. 93).

### Zweites Kapitel.

Von der Stellung und Lage der Bauten und ihrem Verhältniß zu den Straßen und benachbarten Gebäuden und Grundstücken.

#### Art. 21.

Bei Gebäuden, welche an öffentlichen Plätzen oder an Ortsstraßen hergestellt werden, ist die Baulinie, sowie das für dieselbe bestimmte Niveau in der Regel einzuhalten. Unter dem Boden